

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2017-120/1

Datum: 17.10.2017

Beschlussvorlage

Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2017 (vgl. HHPlan S. 424) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2017 S. 423).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Die Gebührenerhöhung findet schrittweise statt. In drei weiteren Schritten wird der Kostendeckungsgrad bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten auf 80 % (ab dem 01.01.2019), auf 90 % (ab dem 01.01.2020) und auf 100 % (ab dem 01.01.2021) angehoben. Die Verwaltung wird beauftragt die jeweiligen geänderten Gebührensatzungen dem Gemeinderat als Beschlussvorlage rechtzeitig vorlegen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig in 2002, mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2003, kalkuliert. Es ist nun an der Zeit, auch aufgrund der Umstellung zur DOPPIK und des daraus einhergehenden geringeren Kostendeckungsgrades (HHPlan 2017 bei rd. 77,54 %, FiPlan 2018 ff bei rd. 84 %) die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren.

Auch die Gemeindeprüfungsanstalt -GPA- regte an dieser Stelle an, in naher Zukunft eine neue Bestattungsgebührenkalkulation mit Änderungssatzung dem Gemeinderat vorzulegen (vgl. GPA-Prüfungsbericht „Allgemeine Finanzprüfung 2009-2013“ der Stadt Eberbach und der SWE vom 08.02.2016, unter Ziff. 5.6).

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen bereits in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet, können aber voraussichtlich ab dem 01.01.2019 über eine Reformierung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang, aufgrund der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades, wurde für die Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation die Allevo Kommunalberatung beauftragt. Diese ist auf die Erstellung von rechtssicheren Gebührenkalkulationen jeglicher Art spezialisiert und daher ein renommiertes Unternehmen mit hervorragenden Referenzen. Die erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

In den Vorberatungen der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 16.10.2017 (Vorlage 2017-120) kam zum Ausdruck, dass aufgrund der nicht unerheblichen Gebührensteigerungen vor allem bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern und Verfügungsrechten bei Reihengräbern (vgl. Ziff. 2.1 bis 2.5) dort lediglich ein Kostendeckungsgrad von 70 % zur Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt werden sollte. In drei weiteren Schritten soll dann der Kostendeckungsgrad auf 80 % (ab dem 01.01.2019), auf 90 % (ab dem 01.01.2020) und auf 100 % (ab dem 01.01.2021) angehoben werden. Die Verwaltung wird rechtzeitig entsprechende Beschlussvorlagen dem Gemeinderat vorlegen. Bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 soll unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht von den bisher 175 € auf neu 400 € festgelegt werden. Bei den Beerdigungsgebühren fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil sehr gering aus oder es kommen gar Gebührensenkungen bei einzelnen Leistungen zustande. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % festgelegt werden.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 von der Allevo Kommunalberatung referiert. Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 70 %; Beerdigungsgebühren 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ab dem 01.01.2018

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden

nachrichtlich: Tabelle über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 80 % bzw. 90 %; Beerdigungsgebühren KD 100 %)